

## Vorlage-Nr. 14/3008

öffentlich

**Datum:** 08.11.2018  
**Dienststelle:** OE 7  
**Bearbeitung:** Kubny (Dez. 7), Kitzig (Dez. 8)

<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>23.11.2018</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>27.11.2018</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>03.12.2018</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>12.12.2018</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>14.12.2018</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Erhöhung der Förderung von KoKoBe, SPZ und SPKoM**

### Beschlussvorschlag:

Die Erhöhung der Förderung der KoKoBe und SPZ sowie der SPKoM von jährlich 70.000,00 Euro auf 80.000,00 Euro pro Vollzeitstelle ab dem 01.01.2018 wird, wie in der Vorlage 14/3008 dargestellt, beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	017/062		
Erträge:		Aufwendungen:	1.380.000 Euro
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			1.380.000 Euro
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

## Zusammenfassung:

Am 08.10.2018 wurde durch die Landschaftsversammlung der Antrag-Nr. 14/208/1 CDU, SPD „Erhöhung der Förderung von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote KoKoBe und SPZ“ einstimmig beschlossen, der eine Erhöhung der Förderung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) und Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) von derzeit 70.000,00 Euro auf 80.000,00 Euro pro Vollzeitkraft jährlich ab dem 01.01.2018 vorsieht. Der Antrag wird mit dieser Vorlage umgesetzt und erledigt.

Nachdem die Förderung der SPZ ab 1987 und der KoKoBe ab 2004 zunächst 63.000,00 Euro jährlich pro Vollzeitstelle umfasste, wurde sie durch Beschluss des Landschaftsausschusses im Jahr 2009 auf 70.000,00 Euro erhöht. Seitdem wurde die Förderhöhe nicht wieder angehoben, so dass Ausgabensteigerungen durch die Träger der KoKoBe und SPZ durch die Förderung nicht refinanziert werden konnten.

Seit 1998 fördert der Landschaftsverband Rheinland zudem Maßnahmen zur Weiterentwicklung migrantenspezifischer Hilfsangebote. Dieser Ansatz wurde bis heute systematisch weiterentwickelt und ausgebaut. Seit 2017 gibt es sieben Sozialpsychiatrische Kompetenzzentren Migration (SPKoM) im Rheinland, die ebenfalls jeweils jährlich mit 70.000,00 Euro pro Vollzeitkraft gefördert werden. Die Anhebung dieser Förderung parallel zu der KoKoBe- und SPZ-Förderung ist im Sinne einer konsequenten Entwicklung der Unterstützungs- und Beratungsstrukturen für Menschen mit einem Migrationshintergrund, die eine psychische Erkrankung und/oder Behinderung haben, folgerichtig.

Durch die Erhöhung der KoKoBe-, SPZ- sowie der SPKoM-Förderung wird der Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem Jahr 2018 im Umfang von insgesamt maximal 1.380.000,00 Euro pro Jahr mehr belastet.

Eine jährliche Förderung durch die Sozial- und Kulturstiftung wird für alle drei Beratungsangebote regelmäßig beantragt und führt, abhängig von der bewilligten Fördersumme, zu einer Senkung der oben genannten Haushaltsbelastung. Für das Jahr 2018 beträgt die bewilligte Förderung durch die Sozial- und Kulturstiftung 2.199.950,00 Euro und somit knapp 20 % der Gesamtfördersumme von 11.040.000,00 Euro für die KoKoBe, SPZ und SPKoM.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung der Nummern Z 1, Z 2 und Z 4 des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3008:**

### **Erhöhung der Förderung von KoKoBe, SPZ und SPKoM**

Am 08.10.2018 wurde durch die Landschaftsversammlung der Antrag-Nr. 14/208/1 CDU, SPD „Erhöhung der Förderung von KoKoBe und SPZ“ einstimmig beschlossen. Dieser wird durch die Verwaltung rückwirkend zum 01.01.2018 umgesetzt. Im Folgenden werden die Geschichte und Entwicklung der Förderung der KoKoBe und SPZ dargestellt und die Auswirkungen auf die Haushalte der beiden Dezernate aufgezeigt.

#### **1. Entwicklung der KoKoBe-Förderung**

Mit der „Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004“ wurde der Landschaftsverband Rheinland als überörtlicher Träger der Sozialhilfe für alle ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe für volljährige behinderte Menschen, die geleistet werden, um ihnen ein selbstständiges Wohnen zu ermöglichen, zuständig.

Mit Beschluss der Vorlage Nr. 11/619 LA durch den Landschaftsausschuss am 17.10.2003 wurde das Dezernat Soziales damit beauftragt, ein rheinlandweites Netz von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) aufzubauen. Ziel der Beratung durch die KoKoBe ist bis heute, mehr Menschen mit einer geistigen Behinderung ein selbständiges Wohnen in der eigenen Wohnung zu ermöglichen. Die Tätigkeit der KoKoBe wurde entsprechend der Ausführungsverordnung zum SGB XII in Nordrhein-Westfalen zu 80% als eine Pflichtleistung in Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers angelegt. In einem Umfang von 20% der Gesamtförderung erhielten die KoKoBe den Auftrag, zudem auch Menschen zu beraten, die (noch) keine Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen erhalten und darüber hinaus weitere Angebote (z.B. Freizeitangebote, Kontaktmöglichkeiten) für die Zielgruppe erreichbar zu machen. Ab dem 01.10.2004 wurden die ersten Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung (KoKoBe) durch den Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Soziales, gefördert. Gemäß den vom Landschaftsausschuss am 17.10.2003 (Vorlage Nr. 11/619 LA) beschlossenen Fördergrundsätzen wurde das Angebot der KoKoBe soweit ausgebaut, dass im gesamten Rheinland in einem definierten Versorgungsgebiet von 150.000 Einwohnerinnen/Einwohner eine Vollzeitstelle vorgehalten werden kann.

Bereits 2005 war der Aufbau der KoKoBe abgeschlossen und seitdem steht ein flächendeckendes KoKoBe-Angebot mit insgesamt 64 Vollzeitstellen Menschen mit einer geistigen und körperlichen Behinderung im Rheinland zur Verfügung.

Die Förderung der KoKoBe belief sich bei ihrem Start im Jahr 2004 auf einen Betrag von jährlich 63.000,00 Euro pro Vollzeitstelle. Die Fördermittel für die KoKoBe wurden von Beginn an zu mindestens 80% aus dem Haushalt des Dezernates Soziales als ein Teil der Eingliederungshilfe bestritten.

Im Jahr 2005 wurde erstmals durch das Dezernat Soziales ein Antrag bei der „Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland“, kurz Sozial- und Kulturstiftung des LVR, gestellt zur Finanzierung der Aufgaben im Umfang von 20%, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Eingliederungshilfeträgers gehören. Durch die Stiftung wurden für das Jahr 2005 Fördermittel in Höhe von 806.400,00 Euro bewilligt. Damit wurden 20% der KoKoBe-

Förderung, die zu diesem Zeitpunkt ein Gesamtvolumen in Höhe von 4.032.000,00 Euro hatte, durch die Sozial- und Kulturstiftung des LVR finanziert.

Auf dieser Basis wurden in den Jahren bis 2009 Mittel für die KoKoBe bei der Sozial- und Kulturstiftung des LVR durch das Dezernat Soziales beantragt und durch die Stiftung bewilligt.

Am 29.05.2009 wurde mit Beschluss des Landschaftsausschusses gemäß der Ergänzungsvorlage Nr. 12/4073/1 der Förderbetrag für die KoKoBe pro Vollzeitstelle und Jahr auf 70.000,00 Euro angehoben. Diese Förderhöhe wurde bis zum aktuellen Beschluss durch die Landschaftsversammlung nicht weiter erhöht.

Seit 2010 wurde der Antrag des Dezernates Soziales bei der Sozial- und Kulturstiftung des LVR auf den Förderbetrag auf 896.000,00 Euro pro Jahr erhöht und damit der jährlichen Förderung von 70.000,00 Euro pro Vollzeitstelle angepasst.

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Niedrigzinsphase auf dem Kapitalmarkt und den dadurch bedingten erheblich geringeren Kapitalerträgen der Stiftung ist die Förderung, die das Dezernat Soziales für die KoKoBe durch die Sozial- und Kulturstiftung des LVR erhält, jedoch bereits seit 2008 kontinuierlich von zunächst 17,3% auf mittlerweile knapp 15% der jährlichen Gesamtförderhöhe der KoKoBe gesunken. Es ist davon auszugehen, dass dieser Trend sich angesichts der stabil niedrigen Zinsen auf dem Kapitalmarkt weiter fortsetzt.

Seit dem Jahr 2015 wurden die KoKoBe durch die Sozial- und Kulturstiftung des LVR jährlich im Umfang von 668.854,00 Euro gefördert.

Durch die Anhebung der KoKoBe-Förderung pro Vollzeitstelle auf 80.000,00 Euro ab dem 01.01.2018 steigert sich das Fördervolumen für die KoKoBe auf den jährlichen Gesamtbetrag von 5.120.000,00 Euro. Hierdurch entsteht ein Mehraufwand in Höhe von 640.000,00 Euro (64 Stellen x 10.000,00 Euro) pro Jahr.

Für das Jahr 2018 ist das Antragsverfahren bei der Sozial- und Kulturstiftung des LVR bereits abgeschlossen. Die KoKoBe erhalten 2018 eine Förderung in Höhe von 668.854,00 Euro durch die Stiftung. Dies entspricht rund 13,00 % des Gesamtförderbetrages für die KoKoBe in Höhe von 5.120.000,00 Euro im Jahr 2018.

Der Förderantrag für das Jahr 2019 wurde durch das Dezernat Soziales bei der Sozial- und Kulturstiftung des LVR bereits fristgerecht gestellt.

Die erhöhte Förderung von jährlich 80.000,00 Euro kann somit erstmalig für das Jahr 2020 bei der Antragstellung berücksichtigt werden. Ob und in welchem Umfang die Sozial- und Kulturstiftung des LVR ihre Förderung der KoKoBe ab 2020 erhöhen wird, ist derzeit nicht abzusehen.

## **2. Entwicklung der SPZ-Förderung**

Seit 1987 fördert der Landschaftsverband Rheinland (Dezernat 8) auf Grundlage des Beschlusses des Landschaftsausschusses vom 11.06.1987 (Vorlage 8/440 LA) Sozialpsychiatrische Zentren (SPZ) im Rheinland zur Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung.

Die Förderung umfasst gemäß den gültigen Förderrichtlinien ein nach der Einwohnerzahl bemessenes Versorgungsgebiet pro SPZ. Zielsetzung war es, ein flächendeckendes Netz von SPZ im Rheinland aufzubauen und zu erhalten.

Aufgabe der SPZ ist die Bündelung von wohnortnahen ambulanten und teilstationären Hilfen für psychisch kranke und behinderte Menschen in kleinräumigen, überschaubaren Regionen. Fördergegenstand ist je nach Größe der Versorgungsregion eine oder eine halbe Vollzeitstelle.

Mit Vorlage Nr. 11/734 wurde durch den Landschaftsausschuss am 17.07.2004 eine Erhöhung der Förderung von 48.573,00 Euro auf einen Höchstbetrag von 63.000,00 Euro für eine Vollzeitstelle, analog der Anpassung der Förderung der KoKoBe (Vorlage Nr. 11/619), beschlossen.

Im Jahr 2009 beschloss der Landschaftsausschuss gemäß Ergänzungsvorlage Nr. 12/4073/1 am 29.05.2009 die finanzielle Förderung für die SPZ ab dem 01.01.2009 rückwirkend auf 70.000 Euro pro Vollzeitstelle zu erhöhen. Hiermit verbunden war die Aufforderung Zielvereinbarungen mit den Trägern der SPZ zur Optimierung der Qualität abzuschließen.

Durch die Anhebung der SPZ-Förderung gemäß Antrag Nr. 14/208/1 ab dem 01.01.2018 auf 80.000,00 Euro pro Vollzeitstelle, beläuft sich das künftige Fördervolumen auf einen Jahresgesamtbetrag von 5.360.000,00 Euro. Durch diese Erhöhung entsteht folglich ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 670.000,00 Euro für die 67 geförderten Vollzeitstellen (67 x 10.000,00 Euro).

Für das Jahr 2018 ist das Antragsverfahren bei der Sozial- und Kulturstiftung des LVR bereits abgeschlossen. Die SPZ erhalten gemäß dem Zuwendungsbescheid vom 19.04.2018 eine Förderung in Höhe von 1.492.979,00 Euro durch die Stiftung für das Antragsjahr 2018. Diese Förderung entspricht ca. 31,8% des Gesamtfördervolumens der SPZ in 2017.

Für das Jahr 2019 wurde der Förderantrag am 13.09.2018 durch das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen bei der Sozial- und Kulturstiftung des LVR bereits fristgerecht gestellt.

Die erhöhte Förderung von jährlich 80.000,00 Euro pro SPZ-Vollzeitstelle kann folglich lediglich ab dem Jahr 2020 bei der Antragstellung berücksichtigt werden. Ob und in welcher Höhe die Sozial- und Kulturstiftung des LVR die SPZ ab 2020 mit einer Erhöhung der Förderung bedenken kann, ist derzeit auch hier noch nicht abzuschätzen.

### **3. Entwicklung der SPKoM-Förderung**

Der LVR fördert seit 1998 Maßnahmen zur Weiterentwicklung migrantenspezifischer Hilfsangebote im System der gemeindenahen Versorgung in Köln und Duisburg.

Auf Grundlage des Antrages Nr. 12/16 SPD, Grüne, FDP vom 24.02.2005 beschloss der Landschaftsausschuss am 11.03.2005 den Haushaltsansatz „Psychiatrische Versorgung von Migrantinnen und Migranten“ von 51.000,00 Euro auf 75.000,00 Euro anzuheben. In seiner Sitzung am 29.03.2006 hat der Landschaftsausschuss beschlossen, zusätzliche Mittel in Höhe von 50.000,00 Euro zur Förderung (Antrag Nr. 12/111 SPD, Grüne, FDP) eines dritten SPKoM im Rheinland zur Verfügung zu stellen. Um diesem Ziel gerecht zu werden, wurde ein Trägerverbund der Sozialpsychiatrischen Zentren der Städte Solingen, Wuppertal, Remscheid und Kreis Mettmann geschlossen. Die Förderung begann am 01.10.2006.

Am 10.03.2008 beschloss die Landschaftsversammlung (Antrag Nr. 12/250 SPD, Grüne, FDP) Haushaltsmittel in Höhe von weiteren 63.000 € für ein viertes SPKoM für die Region Westliches Rheinland bereit zu stellen. Des Weiteren wurde mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 27.03.2009 (Antrag Nr. 12/386 SPD, Grüne, FDP) ein fünftes SPKoM für die Versorgung der Region des Südlichen Rheinlands ab dem 1.1.2009 etabliert. Analog zur Erhöhung der KoKoBe und SPZ Förderung erhöhte sich auch der vereinbarte Förderbetrag je SPKoM auf 70.000,00 Euro.

Im Jahr 2015 wurde die Verwaltung aufgrund des Beschlusses der Landschaftsversammlung vom 28.04.2015 (Antrag 14/86 Grüne) beauftragt, zu prüfen, wie eine flächendeckende Versorgung des Rheinlandes durch einen Neuzuschnitt der

bestehenden Versorgungsregionen sowie durch die Einrichtung von zwei weiteren SPKoM sichergestellt werden kann.

Dies konnte mit der Einrichtung eines SPKoM für die Region Mülheim, Essen Oberhausen (SPKoM MEO-Region) und eines SPKoM für die Region Düsseldorf, Rhein-Kreis Neuss, Mönchengladbach, Kreis Viersen und Kreis Heinsberg (SPKoM Mittleres Rheinland) sowie die Verteilung des Oberbergischen Kreises und des Rheinisch Bergischen Kreises auf die SPKoM Bergisches Land und Südliches Rheinland erreicht werden ((Vorlage Nr. 14/649). Durch die Anhebung der SPZ-Förderung ab dem 01.01.2018 sollte konkludent auch die Förderung der SPKoM auf 80.000,00 Euro pro Vollzeitstelle angehoben werden. Folglich beläuft sich das künftige Fördervolumen auf einen Jahresgesamtbetrag von 560.000,00 Euro für die sieben SPKoM. Durch diese Erhöhung entsteht ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 70.000,00 Euro für die geförderten Vollzeitstellen (7 x 10.000,00 Euro). Die SPKoM erhielten 2017 und 2018 eine Förderung in Höhe von 38.167,00 Euro durch die Stiftung, die in 2019 ohne weitere Antragstellung fortgesetzt wird. Diese Förderung entspricht ca. 6,8% des Gesamtfördervolumens der SPKoM Kosten.

Eine Antragstellung für die jährliche Förderung ist hier nur in einem zweijährigen Rhythmus erforderlich. Demnach ist für das Jahr 2019 eine erneute Antragsstellung bei der Sozial- und Kulturstiftung des LVR gemäß Ziffer V. des Schreibens vom 07.04.2018 nicht von Nöten, da über die erneute Auszahlung der Fördermittel erst im kommenden Frühjahr entschieden werden soll.

Die erhöhte Förderung von jährlich 80.000,00 Euro pro Vollzeitstelle könnte somit erst für das Jahr 2020 von der Sozial- und Kulturstiftung des LVR bei ihren Beratungen berücksichtigt werden. Ob und in welcher Höhe die Sozial- und Kulturstiftung des LVR die SPKoM mit einer Erhöhung der Förderung bedenken kann, ist derzeit auch hier noch nicht abzuschätzen.

#### **4. Auswirkungen auf den Haushalt ab 2018**

Durch die Erhöhung der KoKoBe-, SPZ- sowie der SPKoM-Förderung wird der Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem Jahr 2018 im Umfang von insgesamt maximal 1.380.000,00 Euro pro Jahr mehr belastet. Eine jährliche Förderung durch die Sozial- und Kulturstiftung wird für alle drei Beratungsangebote beantragt und führt, abhängig von der bewilligten Fördersumme, zu einer Senkung der oben genannten Haushaltsbelastung.

#### **5. Beschlussvorschlag**

Die Erhöhung der Förderung der KoKoBe und SPZ sowie für die SPKoM von jährlich 70.000,00 Euro auf 80.000,00 Euro pro Vollzeitstelle ab dem 01.01.2018 wird beschlossen.

In Vertretung

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

W E N Z E L – J A N K O W S K I